

Zusatzvereinbarung XI

zum Gesamtarbeitsvertrag für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe vom 12. November 2002 (GAV FAR)

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV), Weinbergstr. 49, 8042 Zürich

einerseits

sowie

die Gewerkschaft Unia, Weltpoststrasse 20, 3015 Bern,
die Gewerkschaft Syna, Römerstrasse 7, 4601 Olten und
Baukader Schweiz, Rötzmattweg 87, 4600 Olten

andererseits

vereinbaren die nachfolgenden Änderungen des GAV FAR:

Erster Teil Feststellungen

Der Deckungsgrad der Stiftung FAR beträgt per 31.12.2017 revidiert 93,74 %. Damit befindet sich die Stiftung FAR seit 31.12.2016 in der Unterdeckung.

Zweiter Teil Änderungen des GAV FAR

Der Text des GAV FAR wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (die Änderungen und Ergänzungen sind unterstrichen):

Änderung von Art. 8 Abs. 1 GAV FAR „Beiträge“

Abs. 1 Der Beitrag des Arbeitnehmers beträgt 1,5 % des massgeblichen Lohnes. Im Sinne eines Sanierungsbeitrages werden zusätzlich bis zum 31.12.2019 weitere 0,5 % (gesamthaft 2,0 %) bzw. ab dem 01.01.2020 weitere 0,75 % (gesamthaft 2,25 %) des massgeblichen Lohnes von jedem unterstellten Arbeitnehmer erhoben. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden.

- Abs. 2 (unverändert)
- Abs. 3 (unverändert)
- Abs. 4 (unverändert)

Änderung von Art. 11 Abs. 1 GAV FAR „Änderungen der Beitrags- und/oder Leistungspflicht“

Abs. 1 Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV FAR über die notwendigen Massnahmen, nämlich:

- a) die Verlangsamung der Einführung
- b) die Verringerung der Leistungen
- c) die Erhebung höherer Beiträge. Die Arbeitgeberbeiträge werden jedoch bis 2011 nicht erhöht.
- d) (neu) Die Erhöhung der Beiträge über die Grenze von gesamthaft 7 % ist nicht zulässig, ausser wenn die Erhöhung vollumfänglich von der Arbeitgeber- (mit Zustimmung des SBV) oder der Arbeitnehmerseite (mit Zustimmung der Unia, der Syna und von Baukader Schweiz) übernommen wird.

- Abs. 2 (unverändert)
- Abs. 3 (unverändert)

Änderung von Art. 15 Abs. 1 GAV FAR „Erlaubte Tätigkeiten“

Abs. 1 Während dem Bezug einer Überbrückungsrente bleibt eine dem GAV FAR unterstellte Tätigkeit in einem dem GAV FAR unterstellten Betrieb mit einem jährlichen Verdienst, der die Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG zuzüglich 30 % nicht übersteigt, ohne Verlust der Leistungen aus dem flexiblen Altersrücktritt erlaubt. Die Hälfte des Einkommens zwischen der Eintrittsschwelle nach BVG und dieser Obergrenze wird an die Überbrückungsrente angerechnet und kann mit laufenden Überbrückungsrenten verrechnet werden. Mit einer sonstigen, selbstständigen oder unselbständigen Beschäftigung bleibt eine Tätigkeit mit einem Verdienst, der unter der Hälfte der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG liegt, erlaubt.

- Abs. 2 (unverändert)
- Abs. 3 (unverändert)

Änderung bzw. Ergänzung von neu Art. 17^{bis} GAV FAR „Aufschub Rentenbezug“

(Neu) Die gemäss den vorstehenden Bestimmungen (Art. 16 und 17) berechnete, monatliche Überbrückungsrente wird nach der Berücksichtigung der Schwellenwerte gemäss Art. 16 Abs. 2 GAV FAR um 8 % erhöht, wenn der Gestuchsteller den Rentenbeginn um mindestens zwölf Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem er erstmals die Bedingungen für eine Überbrückungsrente erfüllt hätte, aufschiebt. Sie wird um 16 % erhöht, wenn der Aufschub mindestens 24 Monate beträgt. Bewirkt der Aufschub gleichzeitig eine Erhöhung der Rente aufgrund zusätzlicher Beitragszeiten gemäss Art. 17 GAV FAR, so wird nur die für den Gestuchsteller günstigere Erhöhung berücksichtigt.

Änderung von Art. 19 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} GAV FAR „Ersatz der BVG-Altersgutschriften“

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 Der Rentenberechtigte hat während des Rentenbezugs Anspruch auf einen Beitrag in der Höhe von 6 % des der Rentenbemessung zugrunde liegenden, um den im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Koordinationsabzug nach BVG gekürzten Jahreslohnes, höchstens 6 % des nach BVG maximal obligatorisch zu versichernden Lohnes. Keinen Anspruch auf diese Beiträge haben Rentenberechtigte, die vor dem Beginn der FAR-Rente oder während deren Dauer ihr Vorsorgekapital der beruflichen Vorsorge ganz oder teilweise beziehen oder sich eine Altersrente ihrer letzten Pensionskasse ausrichten lassen. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten und können mit ausstehenden Überbrückungsrenten verrechnet werden.

Abs. 2^{bis} [aufgehoben]

Abs. 3 (unverändert)

Änderung von Art. 20 Abs. 3 GAV FAR „Verbleib in der angestammten Vorsorgeeinrichtung“

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 (unverändert)

Abs. 3 Der Rentenberechtigte hat der Stiftung anzugeben, ob er in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben kann, oder ob er sich bei einer anderen geeigneten Einrichtung weiterversichert. Die Mitteilung über den Verbleib bei einer solchen Einrichtung ist Voraussetzung für den Erhalt von Beiträgen gemäss Art. 19 Abs. 2 GAV FAR. Für diejenigen Rentenberechtigten, bei denen die Beiträge nach Art. 19 Abs. 2 GAV FAR an diese Einrichtung nicht periodisch oder gar nicht überwiesen werden können, regelt der Stiftungsrat die Form und den Zeitpunkt der Auszahlung.

Dritter Teil Inkrafttreten, Allgemeinverbindlicherklärung und Reduktion der Sanierungsbeiträge

1 Die Änderungen gemäss Zusatzvereinbarung XI vom 3. Dezember 2018 treten mit ihrer Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft und gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung für alle ab diesem Zeitpunkt neu laufenden Renten.

2 Übersteigt der Deckungsgrad der Stiftung FAR 110 % und ergeben die prospektiven Studien eine weiterhin positive Tendenz, so werden die Sanierungsbeiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 GAV FAR um 0.25 % reduziert. Übersteigt der Deckungsgrad der Stiftung FAR 115 % und ergeben die prospektiven Studien eine weiterhin positive Tendenz, so werden die Sanierungsbeiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 GAV FAR um weitere Schritte von 0.25 % auf Jahresbeginn reduziert, bis sie wieder 1.5 % erreichen.

3 Bevor die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge unter gesamthaft 7 % des massgebenden Lohnes gesenkt werden, verhandeln die Vertragsparteien über die Erhöhung der Leistungen gemäss Art. 19 Abs. 2 GAV FAR.

Vierter Teil **Änderungen des Reglement FAR**

Die Vertragsparteien ersuchen den Stiftungsrat, das Reglement FAR wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen (die Änderungen und Ergänzungen sind unterstrichen) und erteilen dazu ihre Genehmigung gemäss Art. 37 des Reglements:

Änderung von Art. 7 Abs. 1 Regl FAR „Beiträge der Arbeitnehmer“

Abs. 1 Der Beitrag der Arbeitnehmer beträgt 1,5 % des massgeblichen Lohnes. Im Sinne eines Sanierungsbeitrages werden zusätzlich bis zum 31.12.2019 weitere 0,5 % (gesamthaft 2,0 %) bzw. ab dem 01.01.2020 weitere 0,75 % (gesamthaft 2,25 %) des massgeblichen Lohnes von jedem unterstellten Arbeitnehmer erhoben.

Abs. 2 (unverändert)

Änderung von Art. 10 Abs. 2 Regl FAR „Weitere Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs“

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV FAR auf Antrag des Stiftungsrates über die notwendigen Massnahmen, nämlich:

- a) die Verlangsamung der Einführung gemäss Art. 36 Abs. 1 Regl FAR
- b) die Verringerung der Leistungen
- c) die Erhebung höherer Beiträge. Die Arbeitgeberbeiträge werden jedoch bis 2011 nicht erhöht.
- d) (neu) Die Erhöhung der Beiträge über die Grenze von gesamthaft 7 % ist nicht zulässig, ausser wenn die Erhöhung vollumfänglich von der Arbeitgeber- (mit Zustimmung des SBV) oder der Arbeitnehmerseite (mit Zustimmung der Unia, der Syna und von Baukader Schweiz) übernommen wird.

Abs. 3 (unverändert)

Änderung von Art. 14 Abs. 1 Regl FAR „Erlaubte Tätigkeiten“

Abs. 1 Während des Bezugs von Leistungen der Stiftung FAR bleibt eine Erwerbstätigkeit im folgenden Umfang erlaubt, ohne dass Sanktionen gemäss Art. 24 zum Tragen kommen:

- Erwerbstätigkeit gemäss Geltungsbereich des GAV FAR: Erlaubt ist ein Verdienst pro Kalenderjahr, der unter der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG zuzüglich 30 % liegt. Die Hälfte des Einkommens zwischen der Eintrittsschwelle nach BVG und dieser Obergrenze wird an die Rente angerechnet und kann mit laufenden Überbrückungsrenten verrechnet werden.
- Erwerbstätigkeit nicht gemäss Geltungsbereich des GAV FAR oder Einkünfte als Selbständigerwerbender: Erlaubt ist ein Verdienst pro Kalenderjahr, der unter der Hälfte der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG liegt.

Abs. 2 (unverändert)

Abs. 3 (unverändert)

Änderung bzw. Ergänzung von neu Art. 17^{bis} Regl FAR „Aufschub Rentenbezug“

Die gemäss den vorstehenden Bestimmungen (Art. 15 bis 17 Regl FAR) berechnete, monatliche Überbrückungsrente wird nach der Berücksichtigung der Schwellenwerte gemäss Art. 16 Abs. 2 GAV FAR um 8 % erhöht, wenn der Gesuchsteller den Rentenbeginn um mindestens zwölf Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem er erstmals die Bedingungen für eine Überbrückungsrente erfüllt hätte, aufschiebt. Sie wird um 16 % erhöht, wenn der Aufschub mindestens 24 Monate beträgt. Bewirkt der Aufschub gleichzeitig eine Erhöhung der Rente aufgrund zusätzlicher Beitragszeiten gemäss Art. 17 GAV FAR, so wird nur die für den Gesuchsteller günstigere Erhöhung berücksichtigt.

Änderung von Art. 20 Abs. 1 Regl FAR „Ersatz der BVG-Altersgutschriften“

Abs. 1 Der Rentenberechtigte hat während des Rentenbezugs Anspruch auf einen Beitrag in der Höhe von 6 % des der Rentenbemessung zugrunde liegenden, um den im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Koordinationsabzug nach BVG gekürzten Jahreslohnes, höchstens 6 % des nach BVG maximal obligatorisch zu versichernden Lohnes. Keinen Anspruch auf diese Beiträge haben Rentenberechtigte, die vor dem Beginn der FAR-Rente oder während deren Dauer ihr Vorsorgekapital der beruflichen Vorsorge ganz oder teilweise beziehen oder sich eine Altersrente ihrer letzten Pensionskasse ausrichten lassen. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten und können mit ausstehenden Überbrückungsrenten verrechnet werden.

Abs. 2 (unverändert)

Abs. 3 (unverändert)

Änderung von Art. 22 Regl FAR „Weiterverbleiben in der beruflichen Vorsorge“

Die Stiftung FAR orientiert die Leistungsbezüger über die verschiedenen Möglichkeiten des Leistungsbezuges, wenn ihre bisherige Vorsorgeeinrichtung das Weiterverbleiben in derselben nicht ermöglicht. Für diejenigen Rentenberechtigten, bei denen die Beiträge nach Art. 19 Abs. 2 GAV FAR nicht periodisch oder gar nicht überwiesen werden können, regelt der Stiftungsrat die Form und den Zeitpunkt der Auszahlung.

Änderung von Art. 29 Abs. 2 und Abs. 4 Regl FAR „Zahlungsempfänger“

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 Die Beiträge für Altersgutschriften BVG werden an die Vorsorgeeinrichtung einbezahlt. Falls der Verbleib in der Vorsorgeeinrichtung nicht möglich ist, wird der Beitrag an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG oder an eine andere geeignete Einrichtung ausbezahlt.

Abs. 3 (unverändert)

Abs. 4 Die Härtefallersatzleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des Betroffenen überwiesen. Wenn dies nicht möglich ist, ist der Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung gemäss FZG oder an eine andere geeignete Einrichtung zu überweisen.

Änderung von Art. 30 Abs. 2 Regl FAR „Zeitpunkt der Auszahlung“

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 Beiträge für Altersgutschriften gemäss Art. 20 Regl FAR werden in der Regel jährlich im Dezember überwiesen. Bei unterjährigem Ausscheiden aus der FAR-Regelung wird der Beitrag für die Altersgutschrift zu diesem Zeitpunkt überwiesen. Der Stiftungsrat kann abweichende Regelungen vorsehen.

Abs. 3 (unverändert)

Abs. 4 (unverändert)

Zürich / Bern / Olten, 3. Dezember 2018

Für den Schweizerischen Baumeisterverband

B. Koch

G.-L. Lardi

P. Hauser

Für die Gewerkschaft Unia

N. Lutz

V. Alleva

S. Gnos

Für die Gewerkschaft Syna

G. Schluemp

A. Kerst

E. Zülle

Für die Kaderorganisation Baukader Schweiz

P. Helg

M. Roesli

K. Probst